

STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

**Stellungnahme des Aufsichtsrats der STRABAG SE zu den
Beschlussvorschlägen zum Tagesordnungspunkt 8 – Beschlussfassungen
über Ermächtigungen des Vorstands zum Erwerb und zur Veräußerung
eigener Aktien**

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 24.06.2022 beinhaltet auf Verlangen der Aktionärin Haselsteiner Familien-Privatstiftung den Punkt 8

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot, als auch auf andere Art im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- b) das Grundkapital durch Einziehung erworbener eigener Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, und
- c) gemäß § 65 Abs. 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot zu beschließen.

Die Aktionärin Haselsteiner Familien-Privatstiftung hat zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlussvorschläge erstattet, über die jeweils getrennt abgestimmt werden soll:

1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot als auch auf andere Art zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil einer Aktie am Grundkapital) und einem höchsten Gegenwert je Aktie von höchstens EUR 42,00 zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder

mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Die wiederholte Ausnutzung der Ermächtigung ist zulässig. Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen darf.

Einen Erwerb kann der Vorstand beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, bei einem Rückerwerb von auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gemäß Beschlusspunkt 1. auch das quotenmäßige Veräußerungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, auszuschließen (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Ein Erwerb unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu wählen, auch einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Die Aktionärin begründet ihren Beschlussvorschlag damit, dass Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien durch die Hauptversammlung bei börsennotierten Gesellschaften ein übliches

Instrument darstellen, um auf Marktgegebenheiten rasch und flexibel reagieren zu können.

Aus Sicht des Aufsichtsrats der STRABAG SE ist es im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre, wenn der Gesellschaft die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien zur Verfügung stehen.

Der Vorstand der STRABAG SE hat einen detaillierten Bericht erstattet, in dem die vorgeschlagenen Ermächtigungen für einen allfälligen Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechtsausschluss) sowie für einen allfälligen Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) begründet werden. Der Bericht wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. In dem Bericht sind das Gesellschaftsinteresse und die sachliche Rechtfertigung für diese Ermächtigungen eingehend dargelegt.

Der Aufsichtsrat unterstützt daher die von der Aktionärin Haselsteiner Familien-Privatstiftung erstatteten Beschlussvorschläge für Ermächtigungen zum Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

Wien, Mai 2022

Der Aufsichtsrat

Investor Relations Kontakt für Rückfragen:

MMag. Marianne Jakl

Leiterin Konzernkommunikation

Pressesprecherin

STRABAG SE

Donau-City-Str. 9

1220 Wien

Österreich

Tel. +43 1 22422-1174

Fax +43 1 22422-1177

marianne.jakl@strabag.com